

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung wurde am 16.05.2019 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 05.06.2019 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde gemäß §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 abgesehen.
- Die Stadtvertretung hat am 16.05.2019 den Entwurf zur Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 05.06.2019 erfolgt.
- Der Entwurf zur Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 17.06.2019 bis zum 19.07.2019 während folgender Zeiten
 - Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
 - Mo., Mi. und Do. von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie
 - Di. von 13.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache) gem. §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.06.2019 im Amtsblatt der Stadt Grimmen bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen konnten unter http://www.grimmen.de/cgi-bin/homepage/grimmen.pl/Bekanntmachungen_nach_Baugesetzbuch im Internet eingesehen werden.
- Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 24.05.2019 gem. §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.08.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 04.09.2019 mitgeteilt worden.
- Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und wurde am 29.08.2019 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29.08.2019 gebilligt.

Grimmen, 02.09.19

Der Bürgermeister



- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am 2.9.2019 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, 2.9.2019

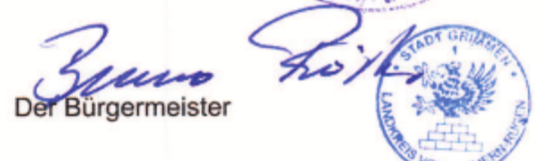
ObVI



- Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Grimmen, 02.09.19

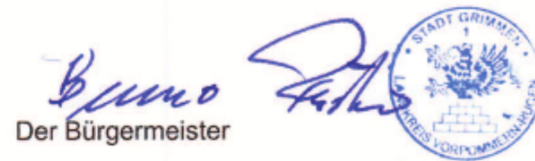
Der Bürgermeister



- Nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 10.09.2019 im Amtsblatt der Stadt Grimmen und im Internet unter http://www.grimmen.de/cgi-bin/homepage/grimmen.pl/Bekanntmachungen_nach_Baugesetzbuch tritt die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), mit Ablauf des 10.09.2019 in Kraft. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, bekannt gemacht worden und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.

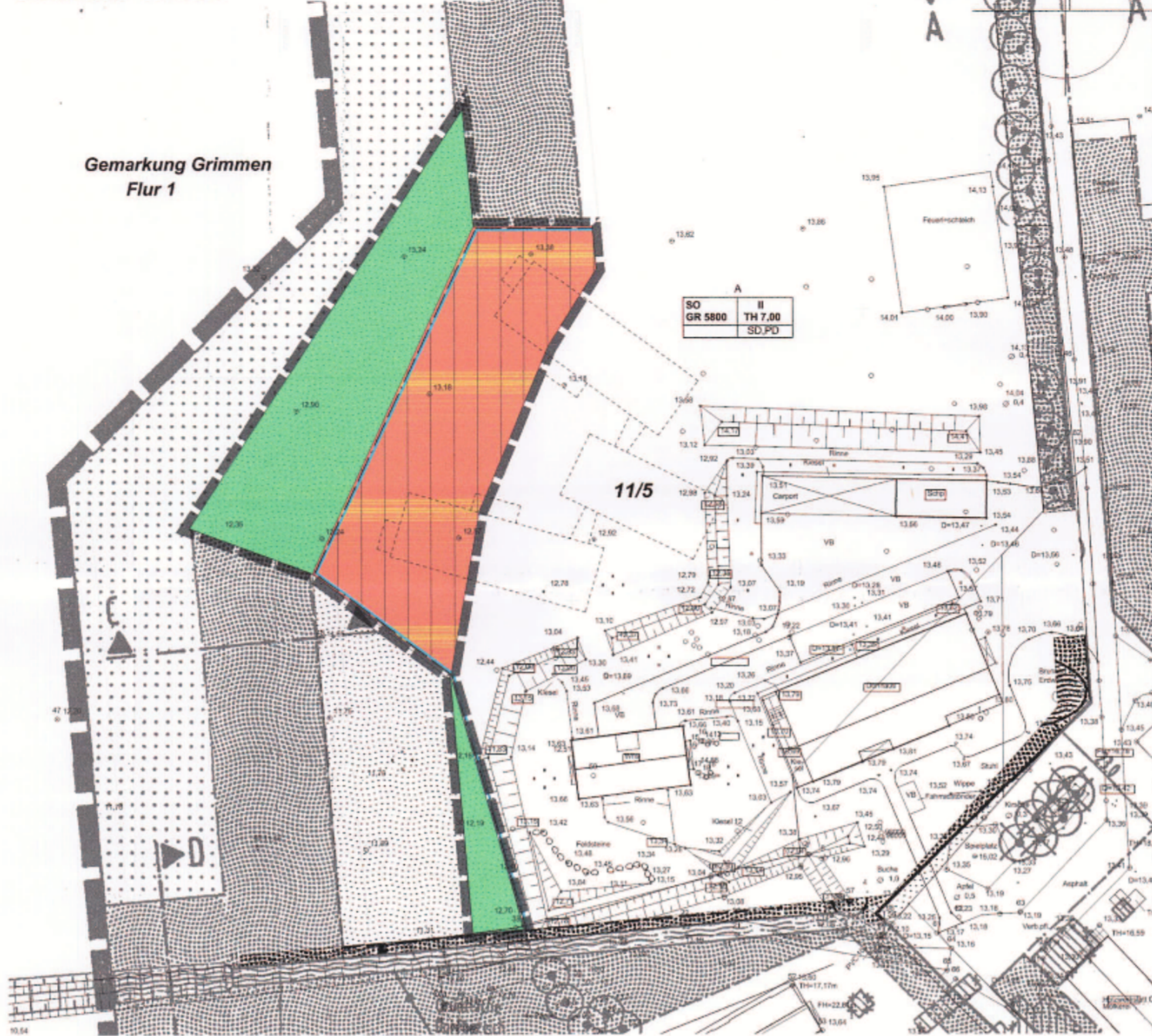
Grimmen, 11.09.19

Der Bürgermeister



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000



ÜBERSICHTSDARSTELLUNG

LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS
Maßstab 1:5.000



SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.1 "SOS-Dorfcommunity Hohenwieden" im Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht.
Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.1 "SOS-Dorfcommunity Hohenwieden", bestehend aus Planzeichnung (Teil A), im Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht erlassen.

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) werden unverändert beibehalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

SO: sonstiges Sondergebiet
"Dorfcommunity" (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

5800 qm zulässige Grundfläche
II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmass
TH 7,00m Traufhöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen (privat),
hier Dorfrand

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 2. Änderung des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Stadt Grimmen
2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 7.1
"SOS-Dorfcommunity Hohenwieden"
im Verfahren nach § 13 BauGB

Fassung vom 22.03.2019, Stand 25.07.2019

Maßstab 1:1000